



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

78. Jahrgang

15. April 2024

Nr. 4

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	89
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	89
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	89
› Bereich Oberlandesgericht Celle	89
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	90
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	91
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	91
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	91
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	92
› Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht	92
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	92
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen	92
› Bereich Niedersächsisches Finanzgericht	92
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	93
Stellenausschreibungen	94
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	95
II. Planstellen	95
III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) ..	100
IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege	101
V. Personalbedarf bei der Jugendanstalt Hameln	104
VI. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Rosdorf	104
Bekanntmachungen	106
Allgemeine Verfügungen	122
Hinweise auf Neuerscheinungen	132

Personalnachrichten

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zur Rätin im JVD:
Amtsrätin im JVD
Luzak.

Versetzt:
Justizoberinspektorin
Zwake vom LG Osnabrück an das MJ;
Justizobersekretärin
Koch vom LG Hannover an das MJ.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Richterin am Oberlandesgericht:
Richterin am Landgericht
Eberhardt in Braunschweig;
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Landgericht
Dr. Wildhagen in Braunschweig;
zur Richterin am Amtsgericht (BesGr. R 2):
Richterin am Amtsgericht
Fritz-Braun in Braunschweig;
zum Richter:
Assessor
Dr. Seidel bei dem LG Göttingen;
zum Justizamtsrat:
Justizamtsman
Paxmann in Salzgitter;
zur Justizsekretärin:
Justizsekretäranwärterinnen
Pollack bei dem AG Braunschweig,
Konzuch, Naust, Rodda, Zwingmann
bei dem AG Göttingen,
Gleisberg bei dem LG Göttingen,
Hesse in Einbeck,
Schmidt in Northeim,
Istvanic, Brose, Krawczyk bei dem LG
Braunschweig,
Bünger, Binder, Paul in Salzgitter,
Kisnat, Korth-Wannowitz, Boese in
Wolfenbüttel;
zum Justizsekretär:
Justizsekretäranwärter
Will, Deubig bei dem AG Braunschweig,
Wilhelm bei dem AG Göttingen;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeister-Anwärterinnen
Ayamagbatse bei dem LG Braunschweig,
Bloem in Duderstadt,
Lodyga bei dem AG Braunschweig.

Ruhestand:
Oberregierungsrat
Börker bei dem OLG Braunschweig.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin
Sejer in Hann. Münden.

Entlassung auf eigenen Antrag:
Richter
Grafmüller in Goslar.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin
Schulz in Rotenburg (Wümme);
zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrauen
Raschke bei dem AG Bückeberg,
Godzierz bei dem AG Hannover,
Brunkhorst in Osterholz-Scharmbeck;
zur Justizamtsfrau:
Justizoberinspektorin
Pauer bei dem OLG Celle;
zur Obergerichtsvollzieherin mit
Amtszulage:
Obergerichtsvollzieherin
Drefs in Burgdorf;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Hobert in Cuxhaven,
Licht bei dem AG Stade;
zur Justizsekretärin:
Justizsekretäranwärterinnen
Bandemer und **Harms** bei dem OLG
Celle,
Hawra-Kalis und **Hecht** bei dem LG
Hannover,
Hehlke, Lechner, Peisker, Roth,
Spretz, Stelter, Schwarck und **Wulff**
bei dem AG Hannover,
Kübker in Neustadt a. Rbge.,
Kiraz und **Przybylski** in Wennigsen,
Baumgartner in Gifhorn,
Herbst, Hübner, Oldenburg und
Cordova de Schulz bei dem AG
Hildesheim,
Jeschonek in Holzminden,
Berg, Fromme und **Reinhardt** bei dem
AG Celle,
Geball bei dem AG Lüneburg,
Edle von Peter und **Eick-Meyer** in
Winsen (Luhe),
Wehrmann bei dem LG Stade,
Meyer und **Tischler** in Tostedt,
Mellerke bei dem LG Verden (Aller),
Klaiber in Achim,
Schulz in Osterholz-Scharmbeck,

Zuur bei dem AG Verden (Aller);
zum Justizsekretär:
Justizsekretäranwärter
Rath bei dem LG Hannover,
Kutz, Maibaum, Musiol, Schormann
und **Zuzanski** bei dem AG Hannover,
Schulzki in Gifhorn.

Versetzt:
Justizamtsrätinnen
Sievers von Wennigsen an das LG
Hannover,
Sziede von Bremervörde nach Zeven;
Justizhauptsekretärin
Busse von Gifhorn nach Uelzen;
Justizobersekretärinnen
Kück von Geestland nach Bremervörde,
Fitschen von Osterholz-Scharmbeck nach
Zeven;
Justizsekretärinnen
Schneider von dem AG Hannover an das
AG Hildesheim,
Weermann von dem AG Celle nach
Geestland;
Justizsekretär
Beermann von Achim nach Osterholz-
Scharmbeck.

Ruhestand:
Justizamtsrätin mit Amtszulage
Teubert-Soehring in Hameln;
Justizamtsrätin
Lamot in Geestland;
Justizamtsinspektorin
Kranz bei dem LG Bückeburg;
Obergerichtsvollzieher
Marquardt in Springe,
Schröder in Syke;
Erster Justizhauptwachmeister
van Echten bei dem AG Hannover.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältinnen und Notarinnen
Theiß in Bückeburg,
im Masche in Weyhe.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwalt und Notar
Schumann in Celle.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin
Dr. Struve-Urbanczyk bei dem AG
Bersenbrück;
zum Oberregierungsrat:
Justizrat
Witte bei dem Zentralen IT-Betrieb
Niedersächsische Justiz, OLG Oldenburg
(Oldb.);
Amt einer Justizamtsinspektorin mit
Amtszulage verliehen:
Justizamtsinspektorinnen
Bischoff bei dem OLG Oldenburg,
Brunßen bei dem OLG Oldenburg;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Kolbe bei dem OLG Oldenburg;
zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretär
Kröger bei dem OLG Oldenburg;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin
Pannemann bei dem OLG Oldenburg;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretärinnen
Staab bei dem LG Osnabrück,
Gravelmann bei dem AG Meppen,
Niemeyer bei dem AG Nordhorn,
Meemann bei dem AG Lingen;
zum Hauptsekretär:
Obersekretär
Beckmerhagen bei dem OLG Oldenburg
- Landesbetreuungsstelle;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Schmidt, Bruns bei dem AG Aurich;
zur Justizsekretärin:
Justizsekretäranwärterinnen
Krumpholz, de Vries bei dem LG
Oldenburg,
Salami, Wagener bei dem LG
Osnabrück,
Aden, Arend Haberlach, Mesloh bei
dem AG Osnabrück,
Bathmann, Schlüter, Schlörmann,
Tillmann bei dem AG Oldenburg,
Kramer, Cahan, Patzer in Delmenhorst,
Janssen, Kruschewski, Spirer in
Wildeshausen,
Justizangestellte
Bernadek bei dem AG Osnabrück.

zum Justizsekretär:

Justizsekretäranwärter
Büscher bei dem AG Oldenburg,
Heseding bei dem AG Osnabrück,
Peschke in Westerstede,
Redenius in Norden.

Versetzt:

Justizinspektor
Koczvara vom AG Westerstede an das
AG Wilhelmshaven;
Justizamtsinspektorin
Kukus vom LG Oldenburg an das OLG
Oldenburg - Landesbetreuungsstelle;
Justizhauptsekretärin
Büter vom AG Westerstede an das AG
Oldenburg;
Justizobersekretärinnen
Sehr vom AG Oldenburg an das AG Leer,
Skyba vom AG Varel an das AG
Wilhelmshaven;
Justizsekretärinnen
Dunajski vom LG Osnabrück an das AG
Osnabrück,
Ferneding vom AG Osnabrück an das
OLG Oldenburg,
Foppe vom AG Osnabrück an das AG
Lingen,
Galva vom AG Osnabrück an das AG
Vechta,
Schipper vom AG Wilhelmshaven an das
LG Aurich,
Stapel vom AG Osnabrück an das AG
Cloppenburg,
Reitz vom AG Bersenbrück an das AG
Osnabrück,
Rogge vom AG Papenburg an das AG
Meppen.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwalt und Notar
Czech in Oldenburg,
Wiens in Aurich.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ernannt:

zur Sozialoberinspektorin:
Sozialinspektorinnen
Calisir im Bezirk Hannover,
Ntshiana und **Tiedeitz** im Bezirk
Lüneburg;

zum Sozialoberinspektor:

Sozialinspektoren
Stöckl im Bezirk Hannover,
Wenski im Bezirk Lüneburg.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:

zur Staatsanwältin
Richterin
Seng, StA Braunschweig;
zur Justizsekretärin:
Justizsekretäranwärterinnen
Binnewies, **Otzipka**, **Raabe**, **Späth**,
Tilg und **Vogel**, alle StA Göttingen,
Hentig, **Müller**, **Savas**, alle StA
Braunschweig.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:

zum Ersten Staatsanwalt:
Staatsanwalt
Dr. Woiki in Hildesheim;
zum Staatsanwalt:
Richter
Dr. Bleckat in Verden;
zur Richterin:
Assessorinnen
Dr. Beuermann in Hannover,
Becker in Hildesheim,
Bühner in Lüneburg,
Fricke in Stade;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Giehne in Hildesheim,
Tschaikiewski in Stade;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretär
Wern in Lüneburg;
zur Justizsekretärin:
Justizsekretäranwärterinnen
Glaß, **Reinhardt**, **Rötting** und
Tüzün in Hannover,
Kern und **Mohrmann** in Lüneburg,
Werder und **Winkler** in Stade,
Demir und **Voronin** in Verden;
zum Justizsekretär:
Justizsekretäranwärter
Mantik in Hildesheim;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister (A 6):
Erste Justizhauptwachtmeister
Schütte in Lüneburg,
Eggeling in Verden;
zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisterinnen
Schneider in Hildesheim,
Wahlers in Verden;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisteranwärter
Stoppira in Hannover.

Versetzt:
Oberamtsanwalt
Reil von der GenStA Celle - Zentraler
IT-Betrieb - in den Geschäftsbereich der
GenStA Oldenburg;
Justizsekretärin
Johanns von der StA Stade an das AG
Geestland.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:
zur Oberstaatsanwältin:
Erste Staatsanwältin
Jakielski in Osnabrück;
zur Staatsanwältin:
Richterinnen auf Probe
Dreier, Tonn bei der StA Oldenburg,
Lühring in Aurich;
zur Richterin auf Probe:
Assessorin
Weggert in Osnabrück;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin
Ahting bei der GenStA Oldenburg;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Fischer in Aurich;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Seidel in Aurich.

Ruhestand:
Oberstaatsanwalt
Marquard in Osnabrück.

► Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Ernannt:
zur Richterin am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 1 mit Amtszulage NBesO):
Richterin am Verwaltungsgericht
Worthmann in Göttingen;
zum Richter am Verwaltungsgericht:
Richter
Dr. Knickmeier in Oldenburg;
zur Richterin am Verwaltungsgericht:
Richterin
Schilling in Hannover;
zum Richter am Verwaltungsgericht:
Richter
Henkel-Dix in Oldenburg;
zum Richter:
Assessoren
Menke in Göttingen,
Schultz in Stade.

Versetzt:
Justizhauptwachtmeister
Schulze vom VG Braunschweig in den
Bezirk des OLG Braunschweig.

► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:
zur Justizsekretärin:
Justizsekretärinwärterinnen
Bertram in Celle,
Schierding in Hannover;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeisteranwärter
Lampe in Osnabrück,
Schlößer in Hildesheim.

► Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Ernannt:
zum Gerichtsamtsrat:
Gerichtsamtmann
Haselhoff bei dem ArbG Lüneburg;
zur Gerichtsamtsrätin:
Gerichtsamtfrau
Schneider bei dem ArbG Hildesheim;
zur Gerichtsamtfrau:
Gerichtsoberinspektorin
Siebert bei dem LAG Niedersachsen;
zur Gerichtsobersekretärin:
Gerichtssekretärin
Laufer bei dem LAG Niedersachsen.

► Bereich Niedersächsisches Finanzgericht

Ernannt:
zur Richterin auf Probe
Assessorin
Helle.

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Schwick.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:

zum Amtmann im JVD:

Oberinspektor im JVD

Ahrling bei der JVA Vechta;

zur Sozialamtfrau:

Sozialoberinspektorin

Popek bei der JVA Lingen;

zum Sozialoberinspektor:

Sozialinspektor

Petring bei der JVA Vechta;

Amt einer Amtsinspektorin im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Amtsinspektorin im JVD

Richter bei der JVA Sehnde;

Amt eines Amtsinspektors im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Amtsinspektoren im JVD

Städler bei der JVA Hannover,

Arbeiter bei der JVA Lingen,

Kleber bei der JVA Sehnde,

Seinecke bei der JVA Uelzen;

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärinnen im JVD

Schuckenbrock, Spekkers bei der JVA

Lingen;

zum Amtsinspektor im JVD:

Hauptsekretäre im JVD

Freiherr, Schaper bei der JA Hameln,

Ahlvers, Hiller, Leganke, Müller, Sage

bei der JVA Sehnde,

Holz, Plaumann, Schlütemann, Wilke

bei der JVA Uelzen;

zum Betriebsinspektor im JVD:

Hauptwerkmeister im JVD

Zorn bei der JVA Sehnde;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärin im JVD

Arends bei der JVA Lingen;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

Hustede bei der JVA Lingen,

Schikorski, Trenkenschu, Walter bei

der JVA Wolfenbüttel.

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor

Münzebrock bei der JVA Wolfenbüttel;

Hauptsekretär im JVD

Draber bei der JVA Wolfenbüttel.

Entlassen:

Obersekretär im JVD

Moser bei der JVA Lingen.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Mai 2024** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

a) Im Niedersächsischen Justizministerium ist der Dienstposten der Referatsleitung (w/m/d) 106 (Justizausbildung, Fortbildung, Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Justiz) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 106 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine mehrjährige Abordnung wird eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt mit mehrjähriger Berufserfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de).

b) * Im Referat 404 (Strafprozessrecht, Organisierte Kriminalität) der Abteilung IV des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Informationen zu den Aufgaben des Referats 404 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen oder Richter bzw. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de).

II. Planstellen

- * Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 4 - bei der StA Braunschweig;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Braunschweig;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Aurich;
- * Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 2 - Dezernentin oder Dezernent - **2 Stellen** - bei der GenStA Celle;
- * Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 2 - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Hannover und Stade;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Oldenburg (Oldb.);
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Landessozialgericht bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Dienstort ist die Hauptstelle in Celle und / oder die Zweigstelle in Bremen;
- * Richterin oder Richter am Sozialgericht (w/m/d) - weitere Aufsicht führende Richterin oder weiterer Aufsicht führender Richter (BesGr. R 2) - bei dem SG Oldenburg (Oldb.);

** Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Abteilungsleitung (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei der StA Braunschweig;

** Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R1 mit Amtszulage - bei der StA Osnabrück. Der Einsatz soll in der Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldausgabeautomatensprengungen erfolgen. Gewünscht werden Erfahrungen im Bereich der Bearbeitung von OK-Straftaten;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Braunschweig und Hannover;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Osnabrück. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.), die zur Verplanung anstehen;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Celle, Papenburg und Wolfsburg;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht bei dem AG Osnabrück. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.), die zur Verplanung anstehen;

** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **3 Stellen** - bei der StA Osnabrück und - **1 Stelle** - bei der StA Braunschweig;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Stade;

Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - Dienstposten der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters - bei dem OLG Celle. Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, bei denen die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung in Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt nicht vorliegen und die stattdessen die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO bestimmten Qualifizierungsvoraussetzungen für das Anforderungsprofil des Dienstpostens erfüllen. Der Dienstposten ist nach der AV zur Bewertung von herausgehobenen Dienstposten in der Justizverwaltung (AV d. MJ. v. 2.12.2021 - Nds. Rpfl. 2022, S.11) in der Bandbreitenbewertung mit der BesGr. A 14/ A 15 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Vorausgesetzt werden eine besondere Führungskompetenz sowie tiefgreifende Fachkenntnisse im Personalwesen (Beamten- und Tarifrecht) und im Haushaltsrecht. Mehrjährige Erfahrungen in der Geschäftsleitung eines niedersächsischen Gerichts aus Sicht einer dort langjährig tätigen Führungskraft sowie besondere Kompetenzen im Projekt- und Veränderungsmanagement sind erforderlich;

Dienstposten einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (w/m/d) bei dem AG Herzberg am Harz. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12/A 13 bewertet; eine entsprechende Planstelle BesGr. A13 steht zurzeit jedoch nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpflG ohne Geschäftsleitung - **je 1 Stelle** - bei AG'en im LG-Bezirk Göttingen sowie bei dem AG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Dienstposten im Rechtspflegerdienst mit überwiegenden Tätigkeiten nach § 3 RpflG ohne Geschäftsleitung - **2 Stellen** - bei AG'en im LG-Bezirk Göttingen. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) bei dem SG Hannover. Der Dienstposten umfasst die stellvertretende Geschäftsleitung sowie die Sachbearbeitung in weiteren Justizverwaltungsaufgaben. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - Gruppenleitung - bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - Sachbearbeitung im Bereich der HWS-Verwahrungsklä rung - bei der StA Göttingen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

* Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt - (BesGr. A 8) bei dem LG Hildesheim für folgenden Dienstposten: Trainingsleiterin oder Trainingsleiter. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

* Dienstposten für eine Justizwachtmeisterin oder einen Justizwachtmeister (w/m/d) als Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen des Justizwachtmeisterdienstes (ETN) bei dem AG Braunschweig. Das Anforderungsprofil für Tätigkeiten im ETN ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 110 ff.). Es muss mindestens eine 3-jährige Erfahrung im Sitzungs- und Vorführdienst im Justizwachtmeisterdienst vorliegen. Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß III. Nr. b der Anlage IV zum „PE-Konzept für den einfachen Justizdienst“ ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein. Eine besondere Stärke bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert.

Die Bereitschaft zu - auch mehrtägigen - Dienstreisen ist zwingend erforderlich.

Vor einer Übertragung des Dienstpostens sind spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation im Einsatzteam
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 5-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der Dienstpostenübertragung zurückliegen.

Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7/ A 8 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Dienstposten für eine Justizwachtmeisterin oder einen Justizwachtmeister (w/m/d) als Trainingsleiterin oder Trainingsleiter im Justizwachtmeisterdienst für den Trainingsbezirk 5: Raum Stade. Das Anforderungsprofil für Trainingsleitungen ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 110 ff.). Es muss mindestens eine 2-jährige Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden vorliegen. Eine hinreichende körperliche Fitness ist durch den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens mindestens in Bronze (ohne Nachweis der Schwimmfähigkeit) nachzuweisen (I. der Anlage V zum PE-Konzept für den einfachen Justizdienst). Eine besondere Stärke bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert. Den Trainingsleitungen obliegt neben der Durchführung der Trainingstermine (TT) für den Justizwachtmeisterdienst (Trainingstermin: Sicherheit und Qualität (TT:SQ) und Trainingstermin: Plus (TT:Plus) die Organisation und Koordination der Trainingstermine für den jeweiligen Trainingsbezirk als Dozent/-in und Trainer/-in. Ferner obliegt ihm/ihr die fachliche und organisatorische Begleitung von Trainingsterminen, wenn Gast-Dozenten eingeladen sind. Sie bilden die Kontaktstelle zu den Geschäftsleitungen der Beschäftigungsbehörden und arbeiten mit diesen und den Koordinatoren/-innen der jeweiligen Landgerichte zusammen.

Vor einer Übertragung des Dienstpostens sind spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation bei einer Trainingsleitung
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 5-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der

Dienstpostenübertragung zurückliegen. Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein. Die Bereitschaft zu - auch mehrtägigen - Dienstreisen ist zwingend erforderlich. Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 7/ A 8 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (BesGr. A 7) bei dem OLG Celle für folgenden Dienstposten: Hausmeisterin oder Hausmeister mit Zuständigkeit für Liegenschaften mit mindestens 200 Beschäftigten. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt bei einem Gericht im LG-Bezirk Osnabrück für folgenden Dienstposten: Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen des Justizwachtmeisterdienstes (ETN). Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die körperliche Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Die Voraussetzung nach § 20 Absatz 3 S. 1 Nr.1 NBG muss erfüllt sein. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - BesGr. A 6 - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Lüneburg und Verden (Aller). Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle.

III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)

Im Sachgebiet 2302 – Projekte, Prozesse, Risiko- und Datenschutzmanagement des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz (ZIB) suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter im Projekt- und Prozessmanagement (w/m/d)

dauerhaft und in Vollzeit.

Der Dienstposten ist bewertet mit der BesGr. A 10 bis A 12 (Bandbreitenbewertung). Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L in Betracht.

Das Team Prozess- und Projektmanagement unterstützt im Bereich des Servicemanagements und durch die Koordination und Leitung von IT-Projekten die Serviceerbringung des Zentralen IT-Betriebs.

Der Dienstsitz ist flexibel. Die Kommunikation findet überwiegend über Skype for Business statt, das Sachgebiet organisiert daneben regelmäßige Präsenzbesprechungen in Celle.

Ihre Aufgaben:

Sie koordinieren im Multiprojektmanagement des ZIB eigenverantwortlich die internen IT-Projekte, u.a. durch die

- Übernahme und eigenverantwortliche Leitung einzelner IT-Projekte,
- Einholung und Aufbereitung der Informationen für das Projektcontrolling,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Projektsteuergremiums des ZIB,
- eigenständige Führung des Berichtswesens und
- Organisation von Schulungsmaßnahmen im Bereich des Multiprojektmanagements.

Sie koordinieren eigenverantwortlich die Servicebereitstellung, u.a. durch die

- Begleitung der Serviceentwicklung,
- Entwicklung und interne Abstimmung von Prozessen und begleitenden Handlungsanweisungen und
- Kontrolle der Einhaltung und Optimierung der Prozesse.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens sind:

- die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt auf der Grundlage eines Bachelor- bzw. Fachhochschulabschlusses z. B. als Rechtspfleger/in oder Verwaltungswirt/in
- eine Ausbildung als Organisationsberater/in oder eine Zertifizierung im Bereich Projektmanagement Prince 2, PMI, GPM oder andere ist von Vorteil
- Interesse an der bei der Justiz im Einsatz befindlichen IT-Infrastruktur und Fachanwendungswelt sowie den zugehörigen IT-Prozessen

- gute Kenntnisse der justiziellen Praxis und ihrer Anforderungen und Bedarfe
- eine überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, ein sicherer mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Freude am Umgang mit Menschen
- die Befähigung zum selbständigen und ergebnisorientierten Arbeiten, auch unter Zeitdruck
- eine rasche Auffassungsgabe, ausgeprägtes Organisationsgeschick sowie Teamfähigkeit

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse an diesem Dienstposten auf dem Dienstweg unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 21/24 per E-Mail an [ZIB Karriere@justiz.niedersachsen.de](mailto:ZIB_Karriere@justiz.niedersachsen.de).

Für fachbezogene Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sachgebietsleitung 2302, Frau Sander (Tel: 05141 5937-1473). Für Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Frau Werner, SG 1001 - Personal (Tel: 05141 5937-1417), zur Verfügung.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen in den Bereichen und Positionen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen werden daher im Sinne des NGG besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

c) Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Rechtspfleger/innen (w/m/d) (bis BesGr. A 13),

**eine / einen Richterin / Richter / Staatsanwältin / Staatsanwalt (w/m/d)
(bis BesGr. R 2)**

und

**eine / einen Richterin / Richter / Staatsanwältin / Staatsanwalt (w/m/d)
(bis BesGr. R 1) in Teilzeit (0,5 AKA)**

für eine Lehrtätigkeit.

Für eine befristete Abordnung von zunächst bis zu zwei Jahren werden Rechtspfleger/innen, Richter/innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gesucht, die Interesse an der Übernahme einer praxisbezogenen Lehrtätigkeit an der HR Nord haben. Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Neigung zu pädagogischer Tätigkeit und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit. Die didaktische Eignung ist idealerweise durch bereits geleistete Lehrtätigkeiten darzulegen. Die Dienstposten sind zumindest teilweise teilzeitgeeignet.

Es besteht grundsätzlich Bedarf für alle an der HR Nord unterrichteten Lehrgebiete. Bei in Vollzeit Lehrenden wird erwartet, dass der/die Bewerber/in zwei Lehrgebiete abdeckt.

An der HR Nord werden folgende Fächer unterrichtet:

- Zivilrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht (Insolvenzrecht und 8. Buch der ZPO)
- ZPO/Kosten
- Erbrecht einschließlich FamFG-Verfahrensrecht
- Familienrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts
- Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahrensrecht
- Internationales Privatrecht
- Grundbuchverfahrensrecht
- Sachenrecht
- Zwangsversteigerungsrecht
- Straf- und Strafvollstreckungsrecht
- Verwaltungsrecht mit Rechtsgrundlagen der Gerichtsverwaltung
- Insolvenzrecht

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen einschließlich der Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Anfragen richten Sie bitte an die Rektorin Prof. Dr. Erps (Tel: 05121 17910 21; E-Mail: Catharina.Erps@justiz.niedersachsen.de). Bewerbungen mit einem Lebenslauf und einem kurzen Motivationsschreiben werden erbeten an: Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, Rektorat, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de.

Es wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten. Weitere Informationen zur Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege finden Sie unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

d) Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (w/m/d)

für Angelegenheiten der Informationstechnologie, der Verwaltung und des Prüfungsamts in Vollzeit bis BesGr. A 11.

Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter bearbeitet Vorgänge in Teilbereichen der Informationstechnologie (IT), des Prüfungsamtes und Verwaltung der Hochschule. Dabei sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

IT-Angelegenheiten:

- Betreuung der Lernplattform ILIAS inklusive der Verwaltung von Zugangsberechtigungen und Einstellen von Inhalten
- Betreuung und Pflege der Hochschullehre mit MS-Teams
- Betreuung der elektronischen Akte (VIS) als PowerUser.
- Betreuung und Verwaltung der Notebooks der Studierenden und Lehrbeauftragten einschließlich Inventarisierung
- Betreuung und Verwaltung des Bibliotheksnetzwerkes
- Bearbeitung der Vorgänge zu Datenschutz und Informationssicherheit

Prüfungsamt:

- Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten des Prüfungsamts betreffend den Beginn des Studiums bis einschließlich der Zwischenprüfung inklusive Entscheidungen über Schreibzeitverlängerungen
- Organisation und Abwicklung der Prüfungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Organisation der Zwischenprüfung inkl. der Notenfestsetzung
- Fertigung von Prüfungsentscheidungen der Zwischenprüfung
- Berechnung von Prüferentschädigungen bis einschließlich der Zwischenprüfung
- Erstellung der Länderabrechnungen zu Prüfungskosten
- Organisation und Einsatz von externen Prüfungsaufsichten für die schriftlichen Prüfungen der Zwischenprüfung

Personalangelegenheiten:

- Bearbeitung der Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter, insbesondere Abordnung, Versetzung, Dienstunfall, Ruhestand, etc.
- Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten im Bereich Personal nach Vorgabe durch den Rektor bzw. der Rektorin

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (öffentliche Verwaltung, Rechtspflege). Erwartet wird zudem, dass Sie sich schnell und eigenständig in neue Aufgabengebiete einarbeiten können. Verwaltungserfahrung ist wünschenswert. Der sichere Umgang mit den aktuellen MS-Office-Programmen (Word, Excel, Outlook, Teams) wird vorausgesetzt.

Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen richten Sie bitte an die Rektorin Frau Prof. Dr. Erps (Tel: 05121 17910 21), catharina.erps@justiz.niedersachsen.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **15.05.2024** auf dem Dienstweg erbeten an die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, Die Rektorin, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim. Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de. Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten. Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie auf unserer Homepage unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

V. Personalbedarf bei der Jugendanstalt Hameln

In der Jugendanstalt Hameln ist der Dienstposten der

Leitung des Fachbereichs Förderung, Sport und Freizeit (w/m/d)

zu besetzen.

Erwartet werden mehrjährige Erfahrung in der Förderung von Gefangenen, überdurchschnittliche pädagogische Kompetenzen sowie ein hohes Maß an Motivationsfähigkeit.

VI. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Rosdorf

In der Justizvollzugsanstalt Rosdorf ist zum 01.08.2024 der Dienstposten der

Leitung des Fachbereichs Arbeit der Gefangenen (w/m/d)

zu besetzen. Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz wird vorausgesetzt. Die/der künftige Dienstposteninhaber/-in übernimmt darüber hinaus zusätzlich die Fachbereichsleitung Bildung. Erwartet werden ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Verhandlungsgeschick, Motivationsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Umsetzungskompetenz, Zielorientierung und Strategiebildung. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Für weitere Fragen steht die Anstaltsleiterin, Frau Dr. Jacob (Tel: 0551 99733 501), jederzeit gern zur Verfügung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die Justizvollzugsanstalt Rosdorf, Fachbereich Personal und Organisation, Am Großen Sieke 8, 37124 Rosdorf oder per E-Mail an JVROS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de.

Folgende Stellenausschreibungen werden zurückgenommen:

a) Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 8 vom 15. August 2021 veröffentlichte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Hildesheim.

b) Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 4 vom 17.04.2023 veröffentlichte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

Bei der GenStA Celle ist der Dienstposten einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters in Personal- und Verwaltungssachen zu besetzen. Der Dienstposten ist aktuell von BesGr. A 9 bis A 11 bewertet.

Zu den Aufgaben gehören überwiegend Personalsachen einschl. Stellenbewirtschaftung sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungssachen (wie z.B. Ausbildungsan-
gelegenheiten, Statistiken pp.). Die Zuweisung weiterer und anderer Aufgaben (z. B.
in Rechtssachen) bleibt vorbehalten. Gesucht wird eine Beamtin oder ein Beamter der
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst). Vorausgesetzt
werden Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, Team- und Kontaktfähigkeit, eine beson-
dere Arbeitszuverlässigkeit sowie die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten. Bei Fra-
gen rufen Sie bitte Frau Gödtner (Tel.: 05141 206-318) oder Herrn Struß (Tel.: 05141
206-474) an.

c) Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 2 vom 15.02.2024 veröffentlichte
Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

In der Jugendanstalt Hameln ist ab dem 01.09.2024 der Dienstposten der

Leitung des Fachbereichs Finanzen und Versorgung (w/m/d)

zu besetzen. Erwartet werden mehrjährige Erfahrung im Justizvollzug, für die Aufga-
benwahrnehmung relevante Vorkenntnisse sowie die Fähigkeit, finanzielle Ressour-
cen sinnvoll einzusetzen. Vorausgesetzt werden zudem die Übertragung von Befug-
nissen gem. § 176 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG und die Bereitschaft zur Leistung von
IVD-Diensten.

Bekanntmachungen

Vordrucke

Bekanntgabe des Oberlandesgerichts Celle vom 14. 03. 2024 (1414/1 - 2024)

– Nds. Rpfl. S. 106 –

I. Folgender Vordruck ist überarbeitet worden:

HKR 170 Schriftlicher Antrag auf Zeugenentschädigung (3.24)

Aus technischen Gründen sind teilweise redaktionelle und optische Anpassungen des Vordrucks erfolgt. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Der Vordruck wird den Justizbehörden als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht über das Behördenportal sowie über das Landesjustizportal zum Abruf bereit.

Der Vordruck wird weiterhin auch als Vorgang in EUREKA-TEXT unter EU_Z_2033 sowie als Vorlage in e²T unter der Bezeichnung „Schriftlicher Antrag auf Zeugenentschädigung“ bereitgestellt.

Der Vordruck soll in der bisherigen Fassung nicht mehr verwendet werden; Restbestände in gedruckter Fassung können aufgebraucht werden.

II. Folgender Vordruck ist aus dem Vordruckverzeichnis gestrichen worden:

StP 100 Merkblatt für die Aufnahme von Rechtsmittelbegründungen durch die Geschäftsstelle (§§ 345 Abs. 2, 344 StPO) (6.02)

III. Folgende Vordrucke werden nicht mehr in gedruckter Form bzw. als Datei im PDF-Format vorgehalten:

JV 125a Verfügung zur Veröffentlichung von Entscheidungen in juristischen Datenbanken (12.11)

JV 125b Vorblatt zur Veröffentlichung von Entscheidungen in juristischen Datenbanken (12.11)

Die Vordrucke werden den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_Z_0590 als Vorgang in EUREKA-TEXT sowie unter der Bezeichnung „Vorblatt Veröffentlichung von Entscheidungen in juristischen Datenbanken“ als Vorlage in e²T zur Verfügung gestellt.

Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.

Fortbildungskonzept für den Berufs(wieder)einstieg im 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

Bek. d. MJ v. 18. 3. 2024 (2060 - 106.532 (AG 3b))

- Nds. Rpfl. S. 107 -

Das folgende Fortbildungskonzept für den Berufs(wieder)einstieg im 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gebe ich hiermit bekannt:

Fortbildungskonzept für den Berufs(wieder)einstieg im 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. gehobenen Dienst)

I. Vorbemerkungen

Die steigenden Anforderungen an die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im gehobenen Dienst und der zeitliche Ablauf des Studiums/ Vorbereitungsdienstes machen ein umfassendes und strukturiertes Fortbildungskonzept notwendig. Damit soll der Einstieg in das Berufsleben erleichtert und auf die zu bewältigende Arbeit adäquat vorbereitet werden. Gleiches gilt für Bedienstete, die sich nach einer langjährigen Abwesenheit den geänderten Anforderungen in der Praxis stellen müssen.

Die Veranstaltungen werden vom Oberlandesgericht Celle bezirksübergreifend geplant und durchgeführt.

II. Fortbildungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger

1. Soft Skills

Soft Skills-Veranstaltungen sind für die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger verpflichtend.

a) Zeitmanagement und Arbeitsmethodik

Ziel: Unterstützung im Berufsalltag durch gutes Selbstmanagement und sichereres Auftreten, z.B. beim Umgang mit schwierigem Publikum und am Telefon

Dauer: 1 Tag

Zeitraum: innerhalb der ersten 9 Monate nach Einstellung

Teilnehmerkreis: alle Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger

b) Teambildung und Konfliktbewältigung

Ziel: Unterstützung in der Zusammenarbeit mit anderen Diensten; Abgrenzung der Zuständigkeiten im Arbeitsumfeld

Dauer: 1 Tag

Zeitraum: im Februar des Folgejahres nach Einstellung

Teilnehmerkreis: alle Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger

c) Inklusion

Ziel: Sensibilisierung der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger zur Gewährleistung eines wertschätzenden und verunsicherungsfreien Umgangs mit Menschen mit Behinderungen

Dauer: 1/2 Tag

Zeitraum: innerhalb des ersten Jahres nach Einstellung

Teilnehmerkreis: alle Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger (ggfls. gemeinsam mit dem **ehem. mittleren Dienst**)

2. Fachfortbildungen

Fachfortbildungen sind für diejenigen Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger der Gerichte verpflichtend, die in dem jeweiligen Rechtsgebiet tätig sind.

a) Zivilsachen

Dauer: 1 Tag

Zeitraum: im Oktober/November jeden Jahres

b) Vormundschafts-/Betreuungs- und Familiensachen

Dauer: 1 Tag

Zeitraum: im Oktober/November jeden Jahres

c) Die Rechtsantragstelle

Dauer: 2 Tage

Zeitraum: im Oktober/November jeden Jahres

d) Strafsachen

Dauer: 2 Tage

Zeitraum: im Oktober/November jeden Jahres

3. IT-Fortbildungen

Folgender Kurs ist für die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger der Gerichte und Staatsanwaltschaften optional:

a) HVS-Kurs

Zeitraum: im 4. Quartal jeden Jahres

Folgende Kurse sind für diejenigen Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften (eStA) verpflichtend, die in dem jeweiligen Rechtsgebiet tätig sind:

- b) web.StA/eStA
- c) Solum STAR
- d) RegiSTAR

Zeitraum: im 4. Quartal jeden Jahres

Zu weiteren Angeboten wird auf das Programmheft des Justizschulungszentrums Wildeshausen verwiesen.

III. Fortbildungen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger

Für die Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger wurde bewusst auf ein Extra-Angebot an Fortbildungen verzichtet. In der Praxis scheint es wenig sinnvoll eigene Veranstaltungen anzubieten, da nicht ausreichend Rückkehrerinnen und Rückkehrer (in demselben Fachgebiet) zur selben Zeit wieder in den Beruf einsteigen.

Es wird daher auf das normale Fortbildungsangebot (regionale und überregionale Fortbildungen sowie IT-Fortbildungen des JSZ Wildeshausen) verwiesen. Die jeweilige Behördenleitung soll auf eine Anmeldung im Fortbildungsportal hinweisen.

IV. Schlussbemerkung

Das Fortbildungskonzept für den Berufs(wieder)einstieg soll den Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern bei Dienstantritt in geeigneter Weise durch die jeweilige Behördenleitung bekannt gemacht werden (z. B. durch Aushändigung einer Startermappe im Rahmen der Vereidigung).

Kammerversammlung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Der Präsident der Notarkammer Celle, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Haupt, lädt hiermit alle Kolleginnen und Kollegen mit der Bitte um möglichst zahlreiche Beteiligung zur ordentlichen Kammerversammlung für das Geschäftsjahr 2024 ein. Die Kammerversammlung findet statt am

Mittwoch, 15. Mai 2024, 15:00 Uhr
Auditorium Celle, Riemannstraße 15, 29225 Celle

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2023
3. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2023
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes gemäß § 71 Abs. 4 Ziffer 5 BNotO
6. Wahl der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024
7. Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2024
8. Kammerbeitrag und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025
9. Änderung der Beitragsordnung der Notarkammer Celle

Die Beitragsordnung der Notarkammer Celle soll wie folgt um eine Ziffer 8. ergänzt werden:

8. (1) Die Notarkammer Celle erhebt als Aufwendungsersatz von jedem Kammermitglied, dessen geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse sie gem. § 51 Abs. 1 BNotO in Verwahrung in ihr Urkundenarchiv übernimmt, die Kosten, die sie der Urkundenarchiv Siegen GbR, deren Mitglied die Notarkammer Celle ist, für die Abholung des Archivguts und dessen Archivierung im Urkundenarchiv in Siegen zu entrichten hat. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ergibt sich aus Absatz 3.

(2) Die Notarkammer Celle erhebt als Aufwendungsersatz von jedem Kammermitglied, das geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse eines oder mehrerer ehemaliger Kammermitglieder, die sich in der Verwahrung des Kammermitglieds befinden, in die Verwahrung der Notarkammer Celle in ihr Urkundenarchiv abgibt, die Kosten, die sie der Urkundenarchiv Siegen GbR, deren Mitglied die Notarkammer Celle ist, für die Abholung des Archivguts und dessen Archivierung im Urkundenarchiv in Siegen zu entrichten hat. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ergibt sich aus Absatz 3. Fällt die Abholung mit einer Abholung gemäß Absatz 1 zusammen, fällt der Aufwendungsersatz für die Abholung nur einmal an.

(3) Die Notarkammer Celle erhebt Aufwendungsersatz in folgender Höhe:

a) für die Abholung der Akten und Verzeichnisse pro Geschäftsstelle je nach benötigter Fahrzeuggröße, die sich an der zur Abholung angemeldeten Menge an Archivgut orientiert

- Sprinter, 0,5 bis 35 lfd. Meter – EUR 600,00
- LKW 7,5 t, 5,5 bis 70 lfd. Meter – EUR 1.050,00
- LKW 12 t, 70,5 bis 150 lfd. Meter – EUR 1.600,00

b) Versand- und Bereitstellungskosten

- je lfd. Meter gemäß angemeldeter Menge – EUR 6,13 brutto

c) Lieferung von Kartonagen zur Verpackung der Akten und Verzeichnisse

- Kartonage je lfd. Meter – EUR 4,16 brutto

(4) Die Erhebung des Aufwendungsersatzes wird durch das Ausscheiden des Kammermitglieds aus dem Amt nicht berührt.

10. Ersatzwahl eines Vorstandsmitglieds für den mit Ablauf des 30. April 2024 altersbedingt ausscheidenden Vizepräsidenten Holger Schlode, Hannover

11. Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden bis zum 30. April 2024 in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der Notarkammer erbeten.

Dr. Haupt

Präsident

**Einigungsstelle für die ordentliche Gerichtsbarkeit
gemäß § 67 NRiG
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027**

Vorsitzender:

Präsident des Landesarbeitsgerichts

Mestwerdt, Hannover

Stellvertretende Vorsitzende:

Präsidentin des Verwaltungsgerichts

Lang, Stade

Vom Haupttrichterrat bestellte Mitglieder:

1. Richter am Oberlandesgericht

Bornemann, Celle

Stellvertreterin:

Richterin am Amtsgericht

kleine Holthaus, Oldenburg

2. Direktorin des Amtsgerichts

Seidel, Elze

Stellvertreter:

Richter am Oberlandesgericht

Stephan, Braunschweig

3. Vorsitzende Richterin am Landgericht

Albrecht, Osnabrück

Stellvertreterin:

Richterin am Amtsgericht

kleine Holthaus, Oldenburg

Vom Präsidialrat bestellte Mitglieder:

1. Präsident des Landgerichts

Dr. Rieckhoff, Oldenburg

Stellvertreterin:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Grote, Celle

2. RichterIn am Amtsgericht
Haselhoff, Göttingen

Stellvertreter:
Vorsitzender Richter am Landgericht
Martin, Hildesheim
3. Vizepräsident des Amtsgerichts
Strube, Hannover

Stellvertreterin:
Direktorin des Amtsgerichts
Dr. von der Heide, Nordenham

Vom Niedersächsischen Justizministerium bestellte Mitglieder:

1. Ministerialdirigent
Dr. Hackner, Hannover

Stellvertreterin:
Leitende Ministerialrätin
Gelmke, Hannover
2. Ministerialdirigent
Sporré, Hannover

Stellvertreter:
Leitender Ministerialrat
Lustig, Hannover
3. Ministerialdirigentin
Dr. Springer, Hannover

Stellvertreterin:
Leitende Ministerialrätin
Meyer, Hannover

**Einigungsstelle für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
gemäß § 67 NRiG
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027**

Vorsitzende:

Parlamentsrätin,

Brüggeshemke, Hannover

Stellvertretende Vorsitzende:

Präsidentin des Sozialgerichts

Nachtwey, Braunschweig

Vom Haupttrichterrat und Präsidialrat gemeinsam bestellte Mitglieder:

1. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Kellmer, Stade

Stellvertreterin:

Richterin am Obergerverwaltungsgericht

Meyer, Lüneburg

2. Richterin am Obergerverwaltungsgericht

Meyer, Lüneburg

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Süllow, Hannover

3. Richterin am Verwaltungsgericht

Worthmann, Göttingen

Stellvertreterin:

Richterin am Verwaltungsgericht

Ristow, Oldenburg

Vom Niedersächsischen Justizministerium bestellte Mitglieder:

1. Ministerialdirigent

Dr. Hackner, Hannover

Stellvertreterin:

Leitende Ministerialrätin

Gelmke, Hannover

2. Ministerialdirigent
Sporré, Hannover

Stellvertreter:
Leitender Ministerialrat
Lustig, Hannover

3. Ministerialdirigentin
Dr. Springer, Hannover

Stellvertreterin:
Leitende Ministerialrätin
Meyer, Hannover

**Einigungsstelle für die Sozialgerichtsbarkeit
gemäß § 67 NRiG
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027**

Vorsitzender:

Präsident des Landesarbeitsgerichts

Sanner, Bremen

Stellvertretender Vorsitzender:

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Böggemann, Bremen

Vom Haupttrichterrat bestellte Mitglieder:

1. Richterin am Sozialgericht

Augustin, Oldenburg

Stellvertreterin:

Richterin am Sozialgericht

Brosig, Hannover

2. Richterin am Sozialgericht

Dr. Klaes, Osnabrück

Stellvertreter:

Richter am Sozialgericht

Dr. Knels, Osnabrück

3. Richterin am Sozialgericht

Pick, Braunschweig

Stellvertreter:

Richter am Sozialgericht

Weber, Hannover

Vom Präsidialrat bestellte Mitglieder:

1. Präsidentin des Sozialgerichts

Beyer, Hannover

Stellvertreterin:

Richterin am Sozialgericht

Lohmüller, Hannover

2. Richterin am Sozialgericht

Friske, Hannover

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Pusch, Hannover

3. Direktor des Sozialgerichts

Witt, Lüneburg

Stellvertreterin:

Richterin am Sozialgericht

Pick, Braunschweig

Vom Niedersächsischen Justizministerium bestellte Mitglieder:

1. Ministerialdirigent

Dr. Hackner, Hannover

Stellvertreterin:

Leitende Ministerialrätin

Gelmke, Hannover

2. Ministerialdirigent

Sporré, Hannover

Stellvertreter:

Leitender Ministerialrat

Lustig, Hannover

3. Ministerialdirigentin

Dr. Springer, Hannover

Stellvertreterin:

Leitende Ministerialrätin

Meyer, Hannover

**Einigungsstelle für die Arbeitsgerichtsbarkeit
gemäß § 67 NRiG
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027**

Vorsitzende:

Präsidentin des Oberlandesgerichts

Otte, Celle

Stellvertretender Vorsitzender:

Präsident des Oberlandesgerichts

Scheibel, Braunschweig

Vom Richterrat bestellte Mitglieder:

1. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Walkling, Hannover

Stellvertreterin:

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Lehmann, Hannover

2. Richter am Arbeitsgericht

Dr. von der Straten, Hannover

Stellvertreter:

Direktor des Arbeitsgerichts

Hageböke, Osnabrück

3. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Klausmeyer, Hannover

Stellvertreterin:

Direktorin des Arbeitsgerichts

Groschupf, Lüneburg

Vom Präsidialrat bestellte Mitglieder:

1. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Klausmeyer, Hannover

Stellvertreterin:

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Lehmann, Hannover

2. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Trapp, Hannover

Stellvertreter:

Direktor des Arbeitsgerichts

Dr. Hochtritt, Stade

3. Direktor des Arbeitsgerichts

Rohowski, Hameln

Stellvertreterin:

Richterin am Arbeitsgericht

Vincetic, Wilhelmshaven

Vom Niedersächsischen Justizministerium bestellte Mitglieder:

1. Ministerialdirigent

Dr. Hackner, Hannover

Stellvertreterin:

Leitende Ministerialrätin

Gelmke, Hannover

2. Ministerialdirigent

Sporré, Hannover

Stellvertreter:

Leitender Ministerialrat

Lustig, Hannover

3. Ministerialdirigentin

Dr. Springer, Hannover

Stellvertreterin:

Leitende Ministerialrätin

Meyer, Hannover

**Einigungsstelle für die Finanzgerichtsbarkeit
gemäß § 67 NRiG
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2027**

Vorsitzende:

Präsidentin des Sozialgerichts

Beyer, Hannover

Stellvertretender Vorsitzender:

Präsident des Landesarbeitsgerichts

Mestwerdt, Hannover

Vom Richterrat bestellte Mitglieder:

1. Richterin am Finanzgericht

Strauß, Hannover

Stellvertreterin:

Richterin am Finanzgericht

May, Hannover

2. Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Fette, Hannover

Stellvertreter:

Richter am Finanzgericht

Schildmann, Hannover

3. Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Schirp, Hannover

Stellvertreter:

Richter am Finanzgericht

Ossinger, Hannover

Vom Präsidialrat bestellte Mitglieder:

1. Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Intemann, Hannover

Stellvertreterin:

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht

Blötz, Hannover

2. Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Wienbergen, Hannover

Stellvertreterin:

Richterin am Finanzgericht

Sander, Hannover

3. Vorsitzende Richterin am Finanzgericht

Nagel, Hannover

Stellvertreter:

Vizepräsident des Finanzgerichts

Mutschler, Hannover

Vom Niedersächsischen Justizministerium bestellte Mitglieder:

1. Ministerialdirigent

Dr. Hackner, Hannover

Stellvertreterin:

Leitende Ministerialrätin

Gelmke, Hannover

2. Ministerialdirigent

Sporré, Hannover

Stellvertreter:

Leitender Ministerialrat

Lustig, Hannover

3. Ministerialdirigentin

Dr. Springer, Hannover

Stellvertreterin:

Leitende Ministerialrätin

Meyer, Hannover

Allgemeine Verfügungen

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten in Justizvollzugseinrichtungen

AV d. MJ v. 19.03.2024 (2400 – 301. 45)

– Nds. Rpfl. S. 122 –

VORIS 31400

Bezug: AV v. 4. 3. 2019 (Nds. Rpfl. S. 171), geändert durch

AV v. 19. 5. 2020 (Nds. Rpfl. S. 219)

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 18.03.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „auf dem jeweiligen Dienstposten“ werden gestrichen.
 - b) Nach den Worten „unter Berücksichtigung des“ werden die Worte „am Stichtag“ und nach dem Wort „verliehenen“ das Wort „statusrechtlichen“ eingefügt.
2. Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
3. In Nummer 9 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV d. MJ v. 19.03.2024 (2344 – 204. 262)

– Nds. Rpfl. S. 122 –

– VORIS 31330 –

Bezug: AV d. MJ v. 16.07.2013 – 2344 – 204. 246 – (Nds. Rpfl. S. 225), zuletzt geändert durch

AV d. MJ v. 06.12.2022 (Nds. Rpfl. 2023 S. 196)

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart. Die Bezugs-AV wird deshalb mit Wirkung vom 01.05.2024 wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Absatz 2, 3 und 4,
§§ 754, 754a, 802a Absatz 2 ZPO)

¹Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht verbindliche Formulare für den Auftrag durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeführt sind oder ihre entsprechende Geltung durch die Vorschrift eines anderen Gesetzes angeordnet wird (Formularzwang). ²Aufträge zur Vollstreckung einer privatrechtlichen und, soweit Formularzwang auch dafür besteht, öffentlich-rechtlichen Geldforderung sind unbeschadet von Übergangsregelungen unter Verwendung der nach der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (ZVFV) verbindlichen Formulare zu stellen. ³Keiner Formularverwendung bedarf es für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat. ⁴Ein elektronisch eingereichter Auftrag muss den Anforderungen des § 130a Absatz 2 bis 4 ZPO und denjenigen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genügen; § 130a Absatz 6 ZPO gilt entsprechend. ⁵Der nach § 298 Absatz 2 und 3 ZPO anzufertigende Aktenvermerk kann durch den Ausdruck des Prüfvermerks ersetzt werden. ⁶Mündlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

2. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Prozessbevollmächtigte des Gläubigers ist auf Grund seiner Prozessvollmacht befugt, den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung zu beauftragen und den Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren zu vertreten. ²Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht oder der Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung gemäß § 753a ZPO grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen. ³Ist Auftraggeber jedoch ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand (§ 16 Absatz 3 Satz 3), hat er dessen Vollmacht nur auf ausdrückliche Rüge zu überprüfen. ⁴Zum Nachweis der Vollmacht genügt die Bezeichnung als Prozessbevollmächtigter im Schuldtitel. ⁵Jedoch ermächtigt die bloße Prozessvollmacht den Bevollmächtigten nicht, die beigetriebenen Gelder oder sonstigen Gegenstände in Empfang zu nehmen; eine Ausnahme besteht nur für die vom Gegner zu erstattenden Prozesskosten (§ 81 ZPO). ⁶Der Gerichtsvollzieher darf daher die beigetriebenen Gelder oder sonstigen Gegenstände nur dann an den Prozessbevollmächtigten abliefern, wenn dieser von dem Gläubiger zum Empfang besonders ermächtigt ist. ⁷Die besondere Ermächtigung kann sich aus dem Inhalt der Vollmachtsurkunde ergeben. ⁸Bei Bevollmächtigten nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genügt es, wenn sie ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung zum Geldempfang versichern. ⁹Der Gläubiger kann die Ermächtigung auch dem Gerichtsvollzieher gegenüber mündlich erklären.“

3. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

**Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft
bürgerlichen Rechts (GbR)**

(§ 722 BGB, § 736 ZPO, § 45 EGZPO)

(1) ¹Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach §§ 705 bis 739 BGB begründeten rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft erforderlich. ²Dies gilt nicht für die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem 1. Januar 2024 erwirkten Schuldtitel gegen alle Gesellschafter. ³Aus einem Schuldtitel gegen die Gesellschaft findet die Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter nicht statt.

(2) Bei nachträglicher Eintragung einer rechtsfähigen GbR in das Gesellschaftsregister ist § 736 ZPO zu beachten.“

4. Dem § 60 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Verlangen der als Gläubigervertreter tätige Prozessbevollmächtigte oder eine dritte Person die Herausgabe der Leistung, haben sie dem Gerichtsvollzieher eine Geldempfangsvollmacht vorzulegen. ⁹Für die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO genannten Bevollmächtigten genügt die Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung (§ 753a ZPO).“

5. In § 136 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Überstück“ durch die Worte „eine Abschrift“ ersetzt.

6. § 181 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein gesetzliches Pfandrecht haben insbesondere

1. der aus einer Hinterlegung Berechtigte (§ 233 BGB),
2. der Vermieter (§§ 562 bis 562d BGB),
3. der Verpächter (§ 581 Absatz 2, § 592 BGB),
4. der Pächter (§ 583 BGB),
5. der Unternehmer eines Werkes (§ 647 BGB),
6. der Gastwirt (§ 704 BGB),
7. der Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer (§§ 397, 398, 464, 475b, 440 HGB).“

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV d. MJ v. 19.03.2024 (2344 – 204. 262)

– Nds. Rpfl. S. 125 –

– VORIS 31330 –

Bezug: AV d. MJ v. 16.07.2013 – 2344 – 204. 246 – (Nds. Rpfl. S. 225), zuletzt geändert durch

AV d. MJ v. 18.12.2023 (Nds. Rpfl. 2024 S. 21)

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart. Die Bezugs-AV wird deshalb mit Wirkung vom 01.05.2024 wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 30 Geschäftszimmer“ die Angabe „§ 30a Daten- und Informationssicherheit im Geschäftsbetrieb“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 30 Absatz 2 Satz 6 GVO“ durch die Angabe „§ 30a Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5“ ersetzt.
3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Geschäftszimmer

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher muss an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten unterhalten. ²Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann dem Gerichtsvollzieher gestatten, das Geschäftszimmer an einem anderen Ort als dem des Amtssitzes zu unterhalten, wenn das Geschäftszimmer verkehrsgünstig in der Nähe des Amtssitzes eingerichtet wird, eine Internetanbindung gewährleistet ist und die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte und die Belange der Parteien nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dem Land und den Parteien keine Mehrkosten entstehen. ³In diesem Fall kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) dem Gerichtsvollzieher gestatten, an seinem Amtssitz zusätzlich einen Raum zur Abhaltung von Sprechstunden (Sprechzimmer) zu unterhalten. ⁴Mehrere Gerichtsvollzieher können sich zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen.

(2) ¹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das Geschäftszimmer durch ein an der Außenseite des Hauses in der Nähe des Hauseingangs anzubringendes Schild kenntlich zu machen, das den Namen des Gerichtsvollziehers und die Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ enthalten muss. ²Ist eine Anbringung an der Außenseite des Hauses nicht möglich, genügt auch, dass das Schild in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Gebäude steht. ³Das Schild beschafft der Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten. ⁴Das Schild einer Bürogemeinschaft muss neben der Aufschrift „Gerichtsvollzieher“ die Namen sämtlicher Gerichtsvollzieher, die Mitglieder der Bürogemeinschaft sind, enthalten. ⁵Am Eingang zum Geschäftszimmer oder in dem für eine Briefkastenanlage vorgesehenen Eingangs- oder Außenbereich des Gebäudes muss sich ein Briefeinwurf oder Briefkasten befinden. ⁶Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und

Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten. ⁷Die Vorrichtungen für Briefeinwürfe sowie das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer sind mindestens einmal arbeits-tätiglich zu leeren bzw. abzurufen.

(3) ¹Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss abschließbar sein und von dessen privaten Räumlichkeiten getrennt, vor dem Zutritt Unbefugter geschützt und – sofern es für Sprechstunden genutzt wird – für den Publikumsverkehr geeignet sein. ²Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich. ³Weitere Räume, in denen sich Akten zur Lagerung oder Komponenten der IT-Systeme, insbesondere für Zwecke der Datensicherung und Netzwerkverbindung, befinden, müssen ebenfalls abschließbar sein und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch und über sein IT-System, gegebenenfalls per Telefax, empfangsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat Vorsorge zu treffen, dass eilige Aufträge unverzüglich an seinen Vertreter oder die Dienstbehörde gelangen können, falls er abwesend oder sonst an der Erledigung der Aufträge verhindert ist.

(6) ¹Der Gerichtsvollzieher hat mindestens zweimal in der Woche an unterschiedlichen Tagen Sprechstunden abzuhalten, während derer er sich in seinem Geschäftszimmer oder Sprechzimmer aufhalten muss. ²Die Sprechstunden sind nach § 2 Satz 4 bekannt zu machen.“

4. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Daten- und Informationssicherheit im Geschäftsbetrieb

(1) Der Gerichtsvollzieher regelt den Geschäftsbetrieb unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit diesen Vorschriften erfolgt.

(2) ¹Das Geschäftszimmer ist so einzurichten, dass bei Publikumsverkehr personenbezogene Daten Dritter nicht offengelegt werden. ²Akten, Register, Kassenbücher und sonstige dienstliche Unterlagen sowie für dienstliche Zwecke genutzte IT-Systeme und Datenträger dürfen ausschließlich in Räumen, die den Anforderungen des § 30 Absatz 3 entsprechen, aufbewahrt und betrieben werden. ³Entsprechendes gilt für Unterlagen, die nach Landesrecht für die Geschäftsprüfung vorzuhalten sind. ⁴Der Gerichtsvollzieher hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Zwecken der Dienstaufsicht der Zugang zu dem Geschäftszimmer und dem

Sprechzimmer sowie ein Zugriff auf sämtliche dienstlichen Unterlagen, die vom Gerichtsvollzieher genutzte Fachanwendung, Archivräume, Briefkästen, IT-Systeme und Datenträger sowie eingerichtete elektronische Postfächer gewährleistet ist.

(3) ¹Die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

²Die verwendeten IT-Anlagen sowie die darauf verwendeten Softwareprogramme, die Telekommunikationseinrichtungen und Datenträger sind insbesondere

1. gegen den physischen Zugriff Dritter sowie gegen physische Gefährdungen zu schützen;
2. gegen unbefugte digitale Zugriffe und Gefährdungen zu schützen, u. a. durch
 - a) eine Firewall und eine Antivirensoftware, die regelmäßig zu aktualisieren sind, und
 - b) die Verwendung von Kennwörtern oder Codes, die den Anforderungen von Absatz 5 entsprechen;
3. zum Schutz ihrer Integrität arbeitstäglich durch eine zu dokumentierende Anfertigung von Sicherungskopien der dienstlichen Daten so zu sichern, dass eine vollständige Wiederherstellung der Daten zum Sicherungszeitpunkt möglich ist; eine angefertigte Sicherungskopie darf erst dann überschrieben oder gelöscht werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt und in ihrer Eignung zur vollständigen Wiederherstellung verifiziert worden ist.

³Die für die Datensicherung nach Satz 2 Nummer 3 genutzten Sicherungsdatenträger sind eindeutig zu kennzeichnen, vor unberechtigtem Zugriff und zufälliger Zerstörung zu schützen und sollen vom IT-System räumlich getrennt aufbewahrt werden. ⁴Die verwendeten Programme und die programmierte Kurzbezeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden; ausgenommen sind Veränderungen durch Software-Updates. ⁵Bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an IT-Systemen wählt der Gerichtsvollzieher erforderliche Dienstleistungsunternehmen sorgfältig aus und trifft erforderlichenfalls Vereinbarungen über Auftragsverarbeitungen nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung.

(4) ¹Die elektronische Kommunikation hat, soweit darin personenbezogene oder solche Daten verarbeitet werden, die unter die amtliche Verschwiegenheitspflicht fallen, in verschlüsselter Form zu erfolgen, soweit sie nicht innerhalb der geschlossenen Kommunikationsnetze des Landes oder des Bundes erfolgt. ²Richtet der Gerichtsvollzieher elektronische Postfächer selbst ein, verfährt er mit den Zugangsdaten nach Absatz 5.

(5) ¹Kennwörter, Codes und andere Zugangsdaten zu den Einrichtungen und Geräten nach Absatz 2 bis 4 dürfen nicht identisch und müssen ausreichend lang und komplex sein. ²Anlassbezogen, insbesondere bei dem Verdacht auf Kompromittierung des Zugangs, ist eine Änderung von Kennwörtern, Codes und anderen Zugangsdaten vorzunehmen. ³Sie sind zum Zwecke der Dienstaufsicht in einem vom Gerichtsvollzieher versiegelten Umschlag bei der Dienstbehörde zu hinterlegen. ⁴Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in

gleicher Weise zu hinterlegen. ⁵Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. ⁶Die Übergabe nach Satz 1 bis 4 ist durch die Dienstbehörde jeweils in einem schriftlich oder elektronisch geführten Register zu protokollieren.

(6) ¹Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und den Datenschutzbeauftragten seiner Dienstbehörde zu benachrichtigen. ²Der nach Landesrecht Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung hat die Artikel 33 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.“

5. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Zahlungsverkehr

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für den dienstlichen Zahlungsverkehr ein Dienstkonto bei einer öffentlichen Sparkasse, einem privaten Kreditinstitut, das dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehört, oder bei einer Genossenschaftsbank, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angehört (Kreditinstitut), zu unterhalten. ²Das Dienstkonto ist bei einem Kreditinstitut einzurichten, das eine Niederlassung oder Filiale innerhalb des Landgerichtsbezirks, in dem der Gerichtsvollzieher beschäftigt ist, oder innerhalb des zugeschlagenen Bezirks eingerichtet hat und das auch außerhalb seiner Geschäftszeiten die Ablieferung von Bargeld ermöglichen sollte. ³Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann dem Gerichtsvollzieher gestatten, sein Dienstkonto bei einem Kreditinstitut einzurichten, das außerhalb der in Satz 2 genannten Bezirke eine Niederlassung eingerichtet hat, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und Belange der Dienstaufsicht nicht entgegenstehen. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann ein weiteres Dienstkonto bei einem Kreditinstitut einrichten, das nicht über eine Niederlassung innerhalb der in Satz 2 genannten Bezirke verfügen muss. ⁵Für die Einrichtung jedes Dienstkontos hat der Gerichtsvollzieher eine Einwilligung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen. ⁶Hierfür hat der Gerichtsvollzieher den Entwurf der Vertragsunterlagen vorzulegen. ⁷Die Einwilligung zur Kontoeröffnung setzt voraus, dass die Anforderungen nach Satz 8 bis 11 erfüllt sind bzw. ein Abweichen davon zwischen dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dem Gerichtsvollzieher vereinbart und dokumentiert wird. ⁸Das für den dienstlichen Zahlungsverkehr bestimmte Konto sollte mit dem Zusatz „Dienstkonto“ geführt werden. ⁹Der Gerichtsvollzieher bevollmächtigt bis zu drei von seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu bestimmende Beamte (Kontobevollmächtigte) zur jeweils alleinigen Verfügung über sein Dienstkonto, wobei das Online-Banking einzubeziehen ist. ¹⁰Die Bevollmächtigung muss über seinen Tod hinaus gelten und die Möglichkeit umfassen, einer weiteren Person Untervollmacht zu erteilen (z. B. bei Vertretung oder Verhinderung des Gerichtsvollziehers). ¹¹Ein Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht bedarf der Einwilligung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

(2) ¹Das Dienstkonto darf nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr des Gerichtsvollziehers benutzt werden; dazu gehören beispielsweise nicht die Zahlungen von Dienstbezügen durch die gehaltszahlende Stelle. ²Das Dienstkonto darf nicht überzogen werden.

(3) ¹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben. ²Er darf sein privates Konto im dienstlichen Schriftverkehr nicht angeben.

(4) ¹Der dienstliche Zahlungsverkehr ist über das Dienstkonto abzuwickeln. ²Auszahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln dürfen nur geleistet werden, wenn der Empfänger kein Girokonto bei einem Kreditinstitut hat. ³Einzugsermächtigungen für Abbuchungen vom Dienstkonto dürfen nicht erteilt werden. ⁴Dies gilt nicht, soweit Kosten der Kontoführung nicht anders geleistet werden können. ⁵Geht eine für das Dienstkonto bestimmte Zahlung auf dem Privatkonto des Gerichtsvollziehers ein, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Betrag unverzüglich auf das Dienstkonto zu überweisen. ⁶Auf dem Dienstkonto eingegangene Zahlungen, die für das Privatkonto bestimmt sind, kann der Gerichtsvollzieher auf sein Privatkonto überweisen. ⁷Entnahmen der dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gelder (Gebührenanteile und Auslagen) vom Dienstkonto des Gerichtsvollziehers sind bar oder durch Überweisung zulässig, nachdem der Gerichtsvollzieher einen aufzubewahrenden Kassensturz erstellt hat. ⁸Auf dem Kassensturz sind Grund, Datum und Betrag der Entnahme zu vermerken. ⁹Er ist vom Gerichtsvollzieher zu unterschreiben.

(5) ¹Über das Guthaben auf dem Dienstkonto dürfen nur der Gerichtsvollzieher und, falls er verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Erkrankung, Dienstunfall, Amtsenthörung, Tod), die nach Absatz 1 Satz 9 bestimmten Kontobevollmächtigten verfügen. ²Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, seine Büroangestellten oder andere Personen zur Verfügung über das Dienstkonto zu bevollmächtigen und deren Unterschriftsproben beim Kreditinstitut zu hinterlegen.

(6) ¹Aufträge für mehrere Empfänger in Sammelaufträgen (mit Überweisungen, Zahlungsanweisungen oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) sind zulässig. ²Der Kontoauszug allein oder in Verbindung mit der ausgeführten Sammeliste der Online-Banking-Software muss den Inhalt der Sammelaufträge (Einzelbeträge und Einzelempfänger mit Empfängerkonto) vollständig und zweifelsfrei erkennen lassen.

(7) Die zum Kontoauszug gehörenden Belege sind entsprechend der Regelung des § 53 Absatz 5 unterzubringen.

(8) ¹Die Kontoauszüge und Sammelisten sind jahrgangswise, vollständig, chronologisch geordnet zu sammeln und nach Ablauf des Jahres der Buchung noch fünf Jahre aufzubewahren, wenn sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften, etwa solcher des Umsatzsteuerrechts, längere Aufbewahrungsfristen ergeben. ²Auf den Kontoauszügen ist neben den einzelnen Buchungsposten die Nummer des Kassenbuches oder des Dienstregisters I anzugeben. ³Bei Sammelüberweisungen ist neben dem ausgewiesenen Gesamtbetrag die Nummer der ausgeführten Sammeliste der Online-Banking-Software anzugeben, aus der sich die Nummer des Kassenbuches oder des Dienstregisters I der Einzelabbuchungen ergibt. ⁴Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontoauszüge zu vernichten; § 43 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

6. In § 74 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 52 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 4“ ersetzt.

7. Den niedersächsischen Ergänzungsbestimmungen zu den bundeseinheitlichen Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung (Anhang 2) wird der folgende § 10 angefügt:

„§ 10

**Dienstkonten
(zu § 52 GVO)**

1. ¹Werden zwei Dienstkonten geführt, ist ein Konto ausschließlich für die Einzahlung eingenommener Bargelder und das zweite Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu verwenden. ²Eingezahlte Barbeträge sind vor der Überweisung an Dritte oder der Entnahme von Geldern (Gebührenanteile und Auslagen) auf das für den bargeldlosen Zahlungsverkehr bestimmte Konto zu überweisen.
2. Von dem für den bargeldlosen Zahlungsverkehr vorgesehenen Konto sind Barentnahmen nur zulässig, soweit sie auf die Entnahme von Gebührenanteilen und Auslagen entfallen oder der Empfänger kein Girokonto bei einem Kreditinstitut hat.
3. Das ausschließlich für die Einzahlung von Bargeldern geführte Konto darf im Schriftverkehr nicht angegeben werden.
4. Das vor dem 1. Mai 2024 bestehende Dienstkonto kann ohne vertragliche Änderungen bestehen bleiben.“

Kostenverfügung (KostVfg)

**AV d. MJ v. 20.03.2024 (5607 – 204. 18)
– Nds. Rpfl. S. 130 –
– VORIS 35500 –**

Bezug: AV d. MJ v. 27.07.2023 (Nds. Rpfl. S. 431)

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 01.04.2024 wie folgt geändert:

Die Zusatzbestimmungen zu § 4 KostVfg erhalten folgende Fassung:

„Zu § 4

1. Zu Absatz 3 gilt ergänzend Folgendes:

Beantragt die Vollstreckungsbehörde die Erteilung eines Haftbefehls zur Abgabe der Vermögensauskunft, ist die Gebühr für das Verfahren (Nr. 2114 KV GKG) nicht gemäß § 25 KostVfg zum Soll zu stellen, sondern lediglich der Vollstreckungsbehörde mit der Übersendung des Haftbefehls nachrichtlich mitzuteilen, damit die Gebühr ggf. als Nebenkosten mit der Hauptforderung von der Schuldnerin oder dem Schuldner eingezogen werden kann.

2. Zu Absatz 4 Satz 1 gilt ergänzend Folgendes:

Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte unterrichtet die Vollstreckungsbehörde über die Sollstellung der Kosten.“

Hinweise auf Neuerscheinungen

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **139. Aktualisierungslieferung.** Stand: Januar 2024. Grundwerk zur Fortsetzung, 196,00 EUR. Grundwerk ohne Fortsetzung, 230,00 EUR. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **140. Aktualisierungslieferung.** Stand: Februar 2024. Grundwerk zur Fortsetzung, 196,00 EUR. Grundwerk ohne Fortsetzung, 230,00 EUR. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OwiG; Kommentar mit Vollzugsbestimmungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bußgeldverfahrens. Von Raimund **Wieser**. Begr. von Erich **Haniel**, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Martin Geiger, Willi Schmutterer und Manfred Möckl. DIN A 5. **189. Aktualisierung,** Stand: November 2023. Loseblattwerk in 2 Ordnern, Grundwerk mit Aktualisierungsservice: 119,99 EUR. Grundwerk ohne Aktualisierungsservice: 279,99 EUR. ISBN 3-8073-0083-X. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. www.rehmnetz.de

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OwiG; Kommentar mit Vollzugsbestimmungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bußgeldverfahrens. Von Raimund **Wieser**. Begr. von Erich **Haniel**, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Martin Geiger, Willi Schmutterer und Manfred Möckl. DIN A 5. **190. Aktualisierung,** Stand: Januar 2024. Loseblattwerk in 2 Ordnern, Grundwerk mit Aktualisierungsservice: 119,99 EUR. Grundwerk ohne Aktualisierungsservice: 279,99 EUR. ISBN 3-8073-0083-X. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. www.rehmnetz.de

Oberrath / Müller-Grune: Staatsrecht. Von Prof. Dr. Jörg-Dieter **Oberrath** und Prof. Dr. Sven **Müller-Grune**. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. 2024. 160 S., 29,00 EUR. (Kompass Recht). Print: ISBN 978-3-17-043857-6. E-Book-Formate: PDF: ISBN 978-3-17-043858-3. EPUB: ISBN 978-3-17-043859-0. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart. www.kohlhammer.de

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.